

KOOPERATIONSVERTRAG
zwischen dem
Verband Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPhV)
und dem
Schweizerischen Briefmarken-Prüfer-Verband (SBPV)
vom
8. Juni 2002

1. Zielsetzungen

Der VSPhV und der SBPV anerkennen die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit bezüglich:

- . Fälschungs- und Fälscherbekämpfung,
- . Sammlerschutz vor Benachteiligungen im Briefmarkenhandel,
- . Qualitätssicherung in der Beschreibung des Markenmaterials,
- . Qualitätssicherung bei der Erstellung philatelistischer Gutachten.

2. Leistungen der Verbände

2.1 Leistungen des SBPV

Der SBPV tritt dem VSPhV als Mitglied bei.

Der SBPV garantiert durch seine Reglemente und Konventionen ein korrektes Prüfwesen. Bei der Erstellung dieser Dokumente bleibt der SBPV im Rahmen dieses Kooperationsvertrages autonom. Diese Autonomie des SBPV gilt insbesondere in folgenden Bereichen:

- . *Wahl, Wiederwahl und Abwahl seiner Mitglieder,*
- . *Zuweisung von Prüfgebieten an die einzelnen aktiven Prüfer,*
- . *Mindestanforderungen an die Gestaltung von Attesten/Befunden,*
- . *Preisrichtlinien für Bestimmungen, Befunde, und Atteste,*
- . *Haftung und Berufshaftpflicht-Versicherung seiner Mitglieder.*

Der SBPV arbeitet mit der Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung des VSPhV eng zusammen. Insbesondere erfolgen gegenseitige Einladungen zur Klärung von Fragen der Fälschungsbekämpfung.

Der SBPV anerkennt das Recht des VSPhV, einzelnen Prüfern nach dem Scheitern eines Einigungsverfahrens (gemäss Vertragsbestimmung 3.2) als ultima ratio den Titel eines „offiziellen Prüfers des VSPhV“ abzusprechen.

Die Mitglieder des SBPV arbeiten an der Errichtung einer Fälschungs-Datenbank durch den VSPhV aktiv mit.

2.2 Leistungen des VSPhV

Der VSPhV gewährt den Mitgliedern des SBPV unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. 3.2) das exklusive Recht, den Titel eines „offiziellen Prüfers des VSPhV“ zu führen und in ihren Gutachten das Logo des VSPhV abzubilden.

Im Verbandsorgan des VSPhV (SBZ) werden die Namen, Adressen und Prüfgebiete der als „offizielle Prüfer des VSPhV“ anerkannten Mitglieder des SBPV regelmässig und unentgeltlich veröffentlicht.

Die SBZ stellt den „offiziellen Prüfern des VSPhV“ in jeder Ausgabe „die Seite des Prüfers“ unentgeltlich zur Verfügung.

Den „offiziellen Prüfern des VSPhV“ kommt ein umfassendes Nutzungsrecht bezüglich der neu zu erstellenden Fälschungs-Datenbank zu.

Der VSPhV unterstützt den SBPV bei seiner Nachwuchsförderung und den damit verbundenen Ausbildungsaktivitäten.

Ein Anspruch auf Beitritt in die Schadenersatzkasse des VSPhV zur Abdeckung der Berufshaftpflicht besteht für die Mitglieder des SBPV nicht.

3. Mittel und Verfahren der Zusammenarbeit

3.1 Gegenseitige Einladungen zu Sitzungen

Der SBPV lädt einen Vertreter des VSPhV zur Teilnahme an seinen Versammlungen ein. Diesem Vertreter wird ein umfassendes Mitspracherecht gewährt.

Der VSPhV und insbesondere dessen Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung laden in der Regel einen Vertreter des SBPV zu Sitzungen ein, welche sich mit dem Prüfwesen befassen. Diesem Vertreter wird ein umfassendes Mitspracherecht gewährt.

3.2 Das Führen des Titels eines „offiziellen Prüfers des VSPhV“

Nur die Mitglieder des SBPV haben das Recht, den Titel eines „offiziellen Prüfers des VSPhV“ zu führen, vorausgesetzt sie erfüllen die folgenden Bedingungen:

- . Erfolgreiche Absolvierung des Prüferexamens gemäss den Bestimmungen des SBPV,*
- . Beschränkung auf die ihnen vom SBPV zugewiesenen Fachbereiche,*
- . Alter unter 75 Jahren.*

Der VSPhV kann einem Mitglied des SBPV das Führen des Titels eines „offiziellen Prüfers des VSPhV“ untersagen, wenn

- . häufige Fehlattestierungen auftreten, und*
- . der SBPV und/oder das betroffene Mitglied trotz Aufforderung durch den VSPhV keine genügenden Vorkehrungen zur zukünftigen Verbesserung der Situation treffen.*

Beim Entscheid über den Entzug des Titels „offizieller Prüfer des VSPhV“ können auch Mitglieder des SBPV mitstimmen. Der VSPhV hat eine Mehrheit von einer Stimme.

3.3 Vorgehen bei Verdacht auf Falschattestierungen von „offiziellen Prüfern des VSPhV“

Der SBPV und die Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung des VSPhV wenden bei Verdacht auf fehlerhafte Attestierungen das folgende Verfahren an:

1. *Die Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung des VSPhV informiert zuerst den betroffenen Prüfer persönlich und fordert ihn zu einer Stellungnahme auf.*
2. *Ergibt sich dadurch keine Bereinigung der Angelegenheit, übergibt die philatelistische Fachkommission den „Fall“ dem SBPV zur internen Regelung.*
3. *Gelingt auch dem SBPV keine gütliche Einigung (zwischen dem betroffenen Prüfer und dem reklamierenden Markenbesitzer), so geht der „Fall“ zurück an die Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung des VSPhV. Der SBPV kann eine eigene Stellungnahme abgeben.*
4. *Der VSPhV, bzw. dessen Kommission können eine selbstständige Stellungnahme erarbeiten. Sie erstellen dabei jedoch keine eigenen Verbandsatteste (des VSPhV).*
5. *Eine Entscheidung über eine allfällige Haftung des Prüfers ist letztlich durch das zuständige Zivilgericht zu fällen.*

3.4 Publikumsinformationen

Der SBPV und der VSPhV, insbesondere dessen Kommission, sprechen sich vor Veröffentlichungen bezüglich Fragen des Prüfwesens gegenseitig ab. Zumindest ist jedem Verband vor der Veröffentlichung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu gewähren.

4. Vertragsdauer

Der Kooperationsvertrag wird vorerst (provisorisch) für zwei Jahre in Kraft gesetzt. Vor Ablauf dieses Jahres treffen sich Vertreter des VSPhV und des SBPV zu einem Erfahrungsaustausch und zur definitiven Bereinigung des Vertrages.

Der definitive Kooperationsvertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zürich und Genf, 16 März 2006

Markus Sulger

Jean-Claude Marchand

*Präsident des
Zentralvorstandes des VSPhV*

Präsident SBPV

Zürich im Juni 2002

Schweizerischer
Briefmarken-Prüfer-Verband SBPV
z Hd. Herrn
lic. oec. HSG, lic. iur. Urs Hermann
Postfach 477
4410 Liestal

Anhang zum Kooperationsvertrag

1. Prüfer-Ausbildung

Der VSPHV setzt sich dafür ein, dass die Prüfer-Ausbildung dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie unterstellt wird und somit zu einem eidgenössisch geschützten Berufstitel führt.

2. Dauer der provisorischen Vertragsfrist

Aufgrund des 2-jährigen DV-Turnus wird der Kooperationsvertrag provisorisch auf zwei Jahre festgesetzt.

3. Fälschungsdatenbank

Die Details betreffend Inhalt und System, dessen Betrieb sowie dessen Finanzierung sind zu gegebener Zeit durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe VSPHV und SBPV zu erarbeiten.

4. Vorbehalt des Zentralvorstandes

Der vorliegende Kooperationsvertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des VSPHV vom 5. Oktober 2002 unterzeichnet.

Zürich und Genf, 08. Juni 2002

Markus Sulger

Jean-Claude Marchand

*Präsident des
Zentralvorstandes des VSPHV*

Präsident SBPV